

Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	3
6. Ehrenamtliche Richtertätigkeit am Sozialgericht Duisburg	3
II. Arbeitsrecht	5
23. Kündigung trotz Elternzeit möglich LAG Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2022 - 16 Sa 1750/21	5
24. Keine höhere Sozialplanabfindung für Gewerkschaftsmitglieder LAG Düsseldorf vom 29. Juni 2022 - 1 Sa 991/21	5
25. Beweis für den Zugang einer E-Mail LAG Köln vom 11. Januar 2022 - 4 Sa 315/21	6
26. Mindestloohnerhöhungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	7
27. M+E-Leitfaden Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) – Neuauflage	8
III. Sozialversicherung und Steuern	9
12. Weg vom Bett ins Homeoffice gesetzlich unfallversichert BSG vom 8. Dezember 2021 – B 2 U 4/21 R	9
V. Personalwesen	11
2. Stellengesuche	4

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

6. Ehrenamtliche Richtertätigkeit am Sozialgericht Duisburg

Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg hat uns gebeten, für die neue Amtsperiode von Januar 2023 bis Dezember 2027 Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Sozialgericht Duisburg zu unterbreiten.

In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken [ehrenamtliche Richter/Richterinnen](#) mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden.

Die ehrenamtlichen Richter:innen sind keine "Richter zweiter Klasse". Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach können sie erneut berufen werden.

Gerne unterstützen wir den Präsidenten bei seiner Suche nach ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und bitten um Ihre tatkräftige Unterstützung für dieses wichtige Ehrenamt. Je mehr Menschen sich an der Ausübung dieses Ehrenamtes beteiligen, umso geringer ist die Belastung für den Einzelnen. In der Regel wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter einmal im Quartal zu einer Sitzung eingeladen.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Ulrich Wittmann (u.wittmann@un-agv.de).

[...]

II. Arbeitsrecht

23. Kündigung trotz Elternzeit möglich

LAG Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2022 - 16 Sa 1750/21

Die klagende Arbeitnehmerin hat sich gegen eine von ihrer Arbeitgeberin während der Elternzeit aus betriebsbedingten Gründen ausgesprochene Änderungskündigung gewandt. Das hierfür zuständige Integrationsamt hatte zuvor dieser Kündigung während der Elternzeit zuge-

stimmt.

Bei einer Änderungskündigung handelt es sich um eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses verbunden mit dem gleichzeitigen Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen. Durch Änderung sollte das Arbeitsverhältnis zu den Bedingungen und mit den Aufgaben durchgeführt werden, die die Klägerin vor Zuweisung des nach Behauptung der Arbeitgeberin weggefallenen anderweitigen Arbeitsplatzes innehatte. Die Klägerin hat das Änderungsangebot abgelehnt und sich gegen die Kündigung gewandt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) erfolglos. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Kündigung während der Elternzeit war wirksam. Der ursprüngliche Arbeitsplatz der Klägerin war durch eine zulässige unternehmerische Entscheidung weggefallen. Infolgedessen war eine Beschäftigung zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich. Da das Integrationsamt der Kündigung zuvor zugestimmt hatte, konnte die Arbeitgeberin der Klägerin auch während der Elternzeit kündigen und ihr die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen anbieten. Da die Klägerin das Änderungsangebot nicht angenommen hatte, wurde das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung beendet.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

12. Weg vom Bett ins Homeoffice gesetzlich unfallversichert BSG vom 8. Dezember 2021 – B 2 U 4/21 R

Der Kläger befand sich auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro. Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Beim Beschreiten der die Räume verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen aus Anlass des Unfalls ab. Während das Sozialgericht den erstmaligen morgendlichen Weg vom Bett ins Homeoffice als versicherten Betriebsweg ansah, beurteilte das Landessozialgericht ihn als unversicherte Vorbereitungshandlung, die der eigentlichen Tätigkeit nur vorausgeht. Das Bundessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt.

Der Kläger hat einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg in sein häusliches Büro (Homeoffice) stürzte. Das Beschreiten der Treppe ins Homeoffice diente nach den ver-

bindlichen Feststellungen der Vorinstanz allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme und ist deshalb als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert.

Quelle: Pressemitteilung des Bundessozialgerichts vom 8. Dezember 2021

[...]

V. Personalwesen

2. Stellengesuche

a)

Junger chemisch-technischer Assistent ist nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung am Heinrich-Hertz-Berufskolleg in Düsseldorf hoch motiviert für den Berufseinstieg. Er hat die Chemie-Akademie Krefeld gleichfalls absolviert, um einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Tätigkeitsbereiche der chemischen Industrie zu bekommen.

Zu seinen großen Stärken zählen die praktische Laborarbeit und die Arbeit in der Qualitätssicherung.

Er ist zuverlässig, arbeitet sorgfältig und selbständig, ist aufgabenbezogen flexibel und zeichnet sich durch Teamfähigkeit und Koordinationsvermögen aus.

Interessenten wenden sich bitte an Frau. Dr. Iris Arnold, Tel. 02151 / 62 70-22.

b)

Engagierte und hoch motivierte Rechtsanwältin/Volljuristin/zertifizierte Mediatorin mit dem Interessenschwerpunkt Arbeitsrecht und über 26 Jahren Berufserfahrung in Personalbereichen verschiedener Branchen im Konzernumfeld und Familienunternehmen sucht eine neue Herausforderung. Annähernd 12 Jahre hat sie einen Bereich Arbeitsrecht mit Führungsverantwortung geleitet. Sie verfügt über langjährige Expertise: Beratung nationaler und internationaler Unternehmen sowie Führungskräfte in allen Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts (Betriebsverfassungsrecht und Tarifvertragsrecht), modernes Personalmanagement einschließlich Interessenvertretung in arbeitsgerichtlichen Verfahren (Klage- und Beschlussverfahren), Einigungsstellen und im Sozialrecht. Zwischenzeitlich ist sie seit über 10 Jahren ehrenamtliche Richterin am Arbeitsgericht für die Arbeitgeberseite gewesen und hat mehrere Fachartikel veröffentlicht. Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten sind die Schnittstellenfunktion, Projektsteuerung (z. B. Betriebsratswahlen 2022, Arbeitsvertragsrichtlinie, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Mindestlohn), die Vorbereitung und Begleitung von Gesetzesvorhaben (z. B. Neuerungen im Nachweisgesetz, Betriebsrätemodernisierungsgesetz, Wahlordnung, Arbeitnehmer-

Ernährungsreport Nr. 5/2022

überlassung), Betriebsänderungen, Umorganisationen, Vergütungsmodelle, Kurzarbeit, Arbeitszeit, Compliance, Ethik, Digitalisierung, Datenschutz, agiles Arbeiten, Konzeption sowie Durchführung von Schulungen und die damit verbundenen Verhandlungen mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen. Dabei zeichnen sie Verhandlungs- und Kommunikationsstärke in Verbindung mit hoher Beratungs- und Lösungskompetenz sowie Gestaltungswillen aus.

Sie würde gerne als Syndikusanwältin in der Rechts- oder Personalabteilung eines Verbandes oder eines Unternehmens tätig werden, gerne in Vollzeit oder Teilzeit (ca.: 28 - 35 Stunden/Woche) für den Raum Niederrhein (Düsseldorf, Köln (max. ca. 50 km um Krefeld)).

Interessenten wenden sich bitte an Frau Dr. Iris Arnold, Tel. 02151 / 6